

**Der Bundesrat** 

# Coronavirus: Corona-Erwerbsersatz bis Ende 2022 verlängert

Bern, 17.12.2021 - Die Rechtsgrundlagen für den Corona-Erwerbsersatz wurden um ein Jahr verlängert und sind neu bis zum 31. Dezember 2022 gültig. Der Bundesrat hat die Anpassungen auf Verordnungsstufe an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2021 beschlossen, nachdem das Parlament die Änderungen im Covid-19-Gesetz verabschiedet hat.

Der Bundesrat hat die Geltungsdauer der Verordnungsregelungen für den Corona-Erwerbsersatz vom 31. Dezember 2021 auf den 31. Dezember 2022 verlängert. Dies geht einher mit der vom Parlament beschlossenen Weiterführung und Verlängerung der Grundlagen im Covid-19-Gesetz. Personen, die aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erleiden, erhalten somit auch 2022 eine finanzielle Unterstützung. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Erwerbsersatz bleiben unverändert. Da für gewisse Kategorien der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz nur rückwirkend geltend gemacht werden kann, wurde die Anmeldefrist für den Leistungsbezug neu auf den 31. März 2023 festgelegt. Die vom Bundesrat bereits vorgesehenen, ausserordentlichen Mittel von 490 Millionen Franken werden nachträglich um 1,69 Milliarden Franken aufgestockt.

### Adresse für Rückfragen

Bundesamt für Sozialversicherungen Kommunikation Tel: +41 58 462 77 11 media@bsv.admin.ch

## Dokumente

Verordnung und Erläuterungen (PDF, 357 kB)

## Links

<u>Informationen, Übersicht, Fragen und Antworten zur Entschädigung für Erwerbsausfall bei</u>
<u>Massnahmen gegen das Coronavirus</u>

### Herausgeber

**Der Bundesrat** 

https://www.admin.ch/gov/de/start.html

Eidgenössisches Departement des Innern <a href="http://www.edi.admin.ch">http://www.edi.admin.ch</a>

Bundesamt für Sozialversicherungen <a href="http://www.bsv.admin.ch">http://www.bsv.admin.ch</a>

https://www.admin.ch/content/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-86506.html